

Weinfelden, 7. Februar 2023

STADTRAT WEINFELDEN

Der Stadtpräsident: Max Vögeli
Der Stadtschreiber: Reto Marty

Anhang:

- Reglement (die Übersicht wurde so gestaltet, dass der Inhalt des bisherigen Reglements, und der neuen Fassung inkl. Anpassungen und Bemerkungen nachvollzogen werden können).



Teilrevision Friedhofreglement der Stadt Weinfelden vom 10. Februar 2000

Artikel	Gültiges Reglement	Fassungsentwurf Teilrevision 2023	Bemerkungen
I.	Organisation und Verwaltung	Organisation und Verwaltung	
Art. 1 Zuständigkeit	Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Politischen Gemeinde Weinfelden, im folgenden „Gemeinde“ genannt. Es untersteht der Aufsicht der Friedhofkommission.	Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Politischen Gemeinde Weinfelden, im folgenden „Stadt“ genannt. Es untersteht der Aufsicht der Friedhofkommission.	Redaktionell
Art. 2 Friedhofkommission	<p>1 Für die Handhabung dieses Reglementes, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen und die Gestaltung des Friedhofes ist die Friedhofskommission zuständig.</p> <p>2 Die Friedhofskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtszeit fällt mit jener des Stadtrates zusammen. Der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin gehört der Kommission mit beratender Stimme an.</p>	<p>¹ Für die Handhabung dieses Reglementes, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen und die Gestaltung des Friedhofes ist die Friedhofskommission zuständig.</p> <p>² Die Friedhofskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird vom Stadtrat gewählt. Die Amtszeit fällt mit jener des Stadtrates zusammen. Der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin gehört der Kommission mit beratender Stimme an.</p>	Redaktionell
Art. 7 Rechnungswesen	Das Rechnungswesen für Bestattungen besorgt das Bestattungsamt, dasjenige für den Unterhalt des Friedhofes und der Kapelle das Bauamt.	Das Rechnungswesen für Bestattungen besorgt das Bestattungsamt, dasjenige für den Unterhalt des Friedhofes und der Friedhofskapelle das Bauamt.	Redaktionell
II.	Bestattungsordnung	Bestattungsordnung	
Art. 9 Bestattungs-dienstleistungen	Dienstleistungen für Verrichtungen auf dem Stadtgebiet können an qualifizierte Bestattungsunternehmen vergeben werden.	Ersetzt und erweitert den bisherigen Art. 10	

	<p>2 Wünschen die Angehörigen eine stille Bestattung, wird die amtliche Todesanzeige erst nachträglich veröffentlicht.</p>	<p>² Wünschen die Angehörigen eine stille Bestattung, wird die amtliche Todesanzeige erst nachträglich veröffentlicht.</p>
Art. 14 Abdankungsfeier	<p>1 Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.</p> <p>2 Särge und Grabschmuck werden vor Beginn der Abdankungsfeier vor der Friedhofskapelle aufgestellt. In der Friedhofskapelle selbst werden in der Regel keine Särge aufgebahrt und keine Urnen aufgestellt.</p>	<p>¹ Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.</p> <p>² Särge und Grabschmuck werden vor Beginn der Abdankungsfeier vor der Friedhofskapelle aufgestellt. In der Friedhofskapelle selbst werden in der Regel keine Särge aufgebahrt und keine Urnen aufgestellt.</p>
Art. 15 Kostenübernahme durch die Stadt	<p>1 Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Weinfelden hatten, übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:</p> <p>a) ... *1;</p> <p>b) die amtliche Todesanzeige;</p> <p>c) die Lieferung des Normal sarges, das Einsargen und die Aufbahrung in den entsprechenden Räumen des Friedhofes;</p> <p>d) die Überführung vom Sterbeort zum Friedhof Weinfelden;</p> <p>e) die Einäscherung inklusive Standardurne;</p> <p>f) das Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes (Erdgrab, Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab) für eine Benützungsdauer von mindestens 20 Jahren;</p> <p>g) die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. Beschriftung. Wird ein anderes Grabmal gesetzt, geht das Holzkreuz wieder an die Gemeinde zurück.</p>	<p>¹ Da nicht immer ein Pfarramt involviert ist, wird der zweite Satzteil ersatzlos gestrichen.</p> <p>² Ausnahmen werden unter bestimmten Umständen bewilligt.</p> <p>¹ Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Stadt Weinfelden hatten, übernimmt die Stadt folgende Kosten:</p> <p>a) die amtliche Todesanzeige;</p> <p>b) die Lieferung des Normal sarges, das Einsargen und die Aufbahrung in den entsprechenden Räumen des Friedhofes;</p> <p>c) die Überführung vom Sterbeort zum Friedhof Weinfelden;</p> <p>d) die Einäscherung inklusive Standardurne;</p> <p>e) das Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes (Erdgrab, Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab) für eine Benützungsdauer von mindestens 20 Jahren;</p> <p>f) die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. Beschriftung. Wird ein definitives Grabmal gesetzt, geht das Holzkreuz wieder an die Stadt zurück.</p>

	<p>² Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weitergehender Ansprüche.</p> <p>³ Für die Beisetzung in die Urnenwand ist eine Gebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.</p>	<p>² Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weitergehender Ansprüche.</p> <p>³ Für die Beisetzung in die Urnenwand ist eine Gebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.</p>	<p>Grabmal kümmern, ist die bisherige Formulierung zu wenig deutlich.</p>
Art. 16 Bestattung auswärtiger Verstorbener	<p>Für die Bestattung einer Person, die bei ihrem Tod nicht in Weinfelden Wohnsitz hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten. Zudem ist eine Bestattungsbewilligung der Friedhofskommision einzuholen.</p>	<p>¹ Für die Bestattung einer Person, die bei ihrem Tod nicht in Weinfelden Wohnsitz hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten. Zudem ist eine Bestattungsbewilligung der Friedhofskommision einzuholen.</p> <p>² Bei Einwohnerinnen und Einwohnern, welche vor ihrem Ableben den melderechtlichen Wohnsitz in ein auswärtiges Heim verlegt haben und eine Bestattung in Weinfelden wünschen, kommt Artikel 15 zur Anwendung.</p>	<p>Löschen / entspricht nicht der Praxis. Erfolgt aufgrund der Angaben im Einwohnerregister.</p> <p>Anpassung an neue Praxis bei der melderechtlichen Wohnsitzänderung bei auswärtigen Heimaufenthalten.</p>
Art. 17 Auswärtige Bestattung	<p>Wird eine in Weinfelden wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Gemeinde einen Beitrag gemäss Art. 15 lit. a bis g bis zum Umfang der Kosten, welche in Weinfelden entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.</p>	<p>Wird eine in Weinfelden wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Stadt einen Beitrag gemäss Art. 15 lit. a bis f bis zum Umfang der Kosten, welche in Weinfelden entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.</p>	<p>Reaktionell</p>

III.	Friedhofsforderung	Friedhofsordnung
Art. 22 Bestattungsarten	<p>Folgende Bestattungsarten sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über acht Jahren; b) Urnen-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über acht Jahren; c) Erdbestattungs-Reihengräber oder Urnen-Reihengräber für Kinder unter acht Jahren d) Urmennischen (max. 2 Urnen in kleinen Nischen; max. 4 Urnen in grossen Nischen); e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen; <p>f) Anonyme Bestattung von tot geborenen Kindern</p>	<p>Folgende Bestattungsarten sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über acht Jahren; b) Urnen-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über acht Jahren; c) Erdbestattungs-Reihengräber oder Urnen-Reihengräber für Kinder unter acht Jahren sowie für tot geborene Kinder d) Urmennischen (max. 2 Urnen in kleinen Nischen; max. 4 Urnen in grossen Nischen); e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen <p>f) Anonyme Bestattung von tot geborenen Kindern</p>
Art. 23 Ruhezeit	<p>¹ Die Ruhezeit für Erdbestattungs-Reihengräber, Urnen-Reihengräber und Urmennischen beträgt mindestens 20 Jahre, von der ersten Beisetzung an gerechnet.</p> <p>2 Platteninschriften für im Aschen-Gemeinschaftsgrab beigesetzte Personen werden nach mindestens 20 Jahren entfernt.</p>	<p>¹ Die Ruhezeit für Erdbestattungs-Reihengräber, Urnen-Reihengräber und Urmennischen beträgt mindestens 20 Jahre, von der ersten Beisetzung an gerechnet.</p> <p>² Platteninschriften für im Aschen- Gemeinschaftsgrab beigesetzte Personen werden nach mindestens 20 Jahren entfernt.</p>
Art. 27 Exhumierung	<p>¹ Die Exhumierung erdbestatteter Leichen erfolgt nur auf richterliche Anordnung.</p> <p>² Exhumierungen werden nicht durch das Friedhofpersonal ausgeführt, aber durch dieses beaufsichtigt. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.</p>	<p>Die Exhumierung erdbestatteter Leichen erfolgt auf richterliche Anordnung.</p> <p>¹ Die Anordnung der Exhumierung erdbestatteter Leichen erfolgt bei strafrechtlichen Belangen durch die Staatsanwaltschaft.</p>

	<p>² In allen anderen Belangen erfolgt diese Anordnung auf Gesuch hin durch den Stadtrat. Die Kosten sind durch den Gesuchsteller mit Vorinkasso zu tragen.</p>	
	<p>³ Exhumierungen werden nicht durch das Friedhofpersonal ausgeführt, aber durch dieses beaufsichtigt. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.</p>	
Art. 28 Räumung von Gräbern	<p>¹ Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies spätestens sechs Monate vorher durch öffentliche Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt Weinfelden bekannt gemacht. Zudem werden die Angehörigen durch Bezeichnung der betreffenden Felder über die bevorstehende Räumung orientiert und eingeladen, die Gräber zu räumen.</p> <p>² Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt das Friedhofvorsteheramt.</p>	Redaktionell
	IV. Grabbepflanzung und -unterhalt	Grabbepflanzung und -unterhalt
Art. 29 Grabschnuck	Kränze, Trauerflor, Blumenschalen usw. dürfen bis zu 10 Tage nach der Beisetzung an einer von Friedhofpersonal bezeichneten Stelle aufgestellt bleiben.	Klärung der Regelung für die Angehörigen einer vom Friedhofpersonal bezeichneten Stelle außerhalb des Grabes aufgestellt bleiben.
Art. 30 Einfassung	Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung wird bei allen Gräbern auf Kosten der Gemeinde eine einheitliche Einfassung vorgenommen.	Redaktionell

	einheitliche Einfassung vorgenommen. Zwischen den Gräbern werden Schrittplatten verlegt.	Zwischen den Gräbern werden Schrittplatten verlegt.	
Art. 35 Grabunterhalts- fonds	Der Unterhalt eines Grabes kann durch einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der Gemeinde übertragen werden. Ein allfälliger Überschuss verfällt nach Aufhebung des Grabes dem Friedhoffonds.	Der Unterhalt eines Grabes kann durch einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der Stadt übertragen werden. Ein allfälliger Überschuss verfällt nach Aufhebung des Grabes dem Friedhoffonds.	Redaktionell
Art. 36 Haftung	Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen. Sie haftet auch nicht für Schäden als Folge von Grabsenkungen, ungenügendem Unterhalt oder höherer Gewalt.	Die Stadt übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen. Sie haftet auch nicht für Schäden als Folge von Grabsenkungen, ungenügendem Unterhalt oder höherer Gewalt.	Redaktionell
V.	Grabmale	Grabmale	
Art. 37 Grabmale	<p>1 Die Grabmale sollen ansprechend gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.</p> <p>2 Pro Grabstätte ist ein Grabmal zulässig. Liegen Gräber von Angehörigen nebeneinander, ist ein gemeinsames Grabmal gestattet.</p>	<p>¹ Ein definitives Grabmal muss spätestens drei Jahre nach der Beisetzung gesetzt sein.</p> <p>² Die Grabmale sollen ansprechend gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.</p> <p>³ Pro Grabstätte ist ein Grabmal zulässig. Liegen Gräber von Angehörigen nebeneinander, ist ein gemeinsames Grabmal gestattet.</p>	<p>Neuer Absatz 1 zur Präzisierung.</p> <p>Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.</p>
Art. 41 Setzen von Grab- malen	1 Beim Aufstellen des Grabmales ist darauf zu achten, dass dessen Rückseite mit der Flucht der übrigen in der Grabreihe stehenden Grabmale bündig ist.	¹ Beim Aufstellen des Grabmales ist darauf zu achten, dass dessen Rückseite mit der Flucht der übrigen in der Grabreihe stehenden Grabmale bündig ist.	Redaktionell

	2 Grabmale dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Einfassungen und die Wege durch die Gemeinde erstellt sind.	² Grabmale dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Einfassungen und die Wege durch die Stadt erstellt sind.
	3 Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht nach 16.00 Uhr an den Tagen vor allgemeinen Sonn- und Feiertagen, ausgeführt werden.	³ Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht nach 16.00 Uhr an den Tagen vor allgemeinen Sonn- und Feiertagen, ausgeführt werden.
	4 Für die von Dritten während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Gräbern, Grabmalen, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.	⁴ Für die von Dritten während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Gräbern, Grabmalen, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.
VI.	Kostendeckung	Kostendeckung
Art. 43 Gebühren	Die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde richten sich nach einer vom Gemeinderat zu erlassenden Gebührenordnung.	Die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen der Stadt richten sich nach einer vom Stadtrat zu erlassenden Gebührenordnung.
VII.	Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Art. 45 Einsprachen	Gegen Verfügungen der Friedhoforgane kann innerst 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.	Gegen Verfügungen der Friedhoforgane kann innerst 14 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
Art. 46 Übertretungen	Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements können durch den Gemeinderat mit Buße geahndet werden, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.	Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements können durch den Stadtrat mit Buße geahndet werden, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

VIII.	Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof der Gemeinde Weinfelden und der dazugehörende Gebührentarif vom 3. März 1977.	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof der Stadt Weinfelden und der dazugehörende Gebührentarif vom 3. März 1977.
Art. 48 Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2000 in Kraft. Die Teilrevision vom 31. Mai 2007 tritt per 1. Oktober 2007 in Kraft.	Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2000 in Kraft. Die Teilrevision vom 31. Mai 2007 tritt per 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Teilrevision vom xx.xx.2023 tritt per xx.xx.2023 in Kraft.
	* ¹ gelöscht durch Kanzleikorrektur 17. März 2010: Die Leichenschau gehört zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen gemäss Tarmed-Position 00.1390	Kann gelöscht werden

Fassung nach der Beratung durch die Friedhofskommission am 5. Januar 2023 und der Verabschiedung durch den Stadtrat am 7. Februar 2023.

Die Nummerierung muss nach der Beratung noch angepasst werden.